



Meldeformular und Selbstdeklaration

über die korrekte Erstellung von Solaranlagen

Gebäudeeigentümer

Name / Vorname:

Strasse / Nr.:

PLZ / Ort:

Telefon / Mobil:

E-Mail:

Verantwortliches Installationsunternehmen

Firma:

Name / Vorname:

Strasse / Nr.:

PLZ / Ort:

Telefon / Mobil:

E-Mail:

Gebäudeinformation

Gemeinde:

Strasse / Nr.:

Parzellen- Nr.:

Gebäude- Nr.:

Koordinaten:

Gebäudenutzung:

Neubau Um- / Anbau / Renovation

Dachausrichtung

Schrägdach Flachdach

Dachneigung:%

Süd Süd-West Süd-Ost

Selbstdeklaration

Die Ausführung der Solaranlage und des Unterbaus genügen den Lastvorgaben der spezifischen Tragwerksnormen (SIA Norm 261), Richtlinien und Wegleitungen (VKF). Wobei mindestens Schnee- und Windeinwirkungen zu berücksichtigen sind.

ja nein

Meldepflichtige Anlagen

Genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern unterliegen der Meldepflicht bei der Baubewilligungsbehörde der Gemeinde (Art. 32a Abs. 3 der eidg. Raumplanungsverordnung; RPV).

Bei Schrägdächern heisst genügend angepasst, dass die Solaranlagen

- von oben gesehen nicht über die bestehende Dachfläche hinaus ragen,
- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm (Aufständering) überragen,
- reflexionsarm und
- kompakt angeordnet sind.

Bei Flachdächern heisst genügend angepasst, dass sie

- die Oberkante des Dachrandes um max. 1 m überragen,
- von unten in einem Winkel von 45° nicht sichtbar und
- reflexionsarm sind.

Solaranlagen an Fassaden mit folgenden Absorberflächen unterliegen ebenfalls der Anzeigepflicht (Art. 40a KRVO):

- max. 2.0 m² ausserhalb der Bauzone,
- max. 6.0 m² innerhalb der Bauzone.

Versicherungsrechtlicher Hinweis

Solaranlagen sind bei der Gebäudeversicherung Graubünden gegen Feuer- und Elementarschäden versichert. Gebäudeteile, die wegen ihres Standorts, ihrer Konstruktion oder ihres baulichen Zustandes besonders gefährdet sind, können für einzelne Gefahren von der Versicherung ausgeschlossen werden. Damit auch Sturm- und Schneedruckschäden an Solaranlagen übernommen werden können, sind beim Erstellen von Solaranlagen der Standort (z.B. m ü. M.) und der Stand der Technik zu berücksichtigen.

Planung und Ausführung der Solaranlage

Für Ihre Unterstützung bei der Planung von Solaranlagen hat die Gebäudeversicherung Graubünden ein Merkblatt «Elementarschadenprävention bei Solaranlagen» herausgegeben. Das Merkblatt kann auf der Homepage der Gebäudeversicherung Graubünden (www.vvg.gr.ch) heruntergeladen werden.

Ergänzend empfiehlt die Gebäudeversicherung Graubünden die Merkblätter des Verbands Gebäudehülle Schweiz, der Swissolar, der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) sowie das Merkblatt der SUVA (44095) zu konsultieren.

Die Ausführung der Schneerückhaltevorrichtungen bei Schrägdächern (zur Verhütung von Dachschneelawinen) genügt den Lastvorgaben der spezifischen Tragwerksnormen (SIA Norm 261), Richtlinien und Wegleitungen (VKF).

ja nein keine montiert

Informationen zur Solaranlage

- Thermische Anlage
- Photovoltaik Anlage
- Solar-Hybridkollektoren (thermische und PV-Anlage)
- Indach-Anlage
- Aufdach-Anlage
- Anlage neben Gebäude
- Anlage am Gebäude (Fassade)
- Aufgeständerte Anlage (Flachdach)

Anzahl der Module

Erstellungskosten inkl. MwSt.

Photovoltaikanlage (Stromproduktion)

Gesamtleistung der Anlage: kW_{peak}

Erwartete Jahresleistung: kWh/Jahr

Voraussichtlicher Zeitpunkt der Inbetriebnahme:

.....

Gesamtfläche der Anlage: m²

Farbton Absorberfläche:

schwarz/dunkel nein:

Farbton Einfassungen:

schwarz/dunkel nein:

Kontakt EW erfolgt ja nein

Inselanlage ja nein

Netzgebunden ja nein

Beilage

Bitte legen Sie die Installationspläne oder einen einfachen Grundrissplan, einen Schnitt mit der eingezeichneten Solaranlage (Handskizzen reichen) oder Fotos bei.

Das vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllte Meldeformular ist spätestens 15 Tage vor der Installation der kommunalen Baubehörde einzureichen.

Die Richtigkeit bestätigen

Gebäudeeigentümer

Ort:

Datum:

Unterschrift

Verantwortliches Unternehmen

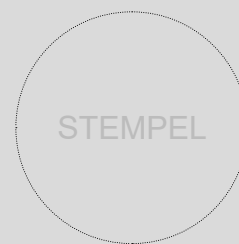
Ort:

Datum:

Unterschrift

Bestätigung der Baubehörde

Die Baubehörde bestätigt die Meldung über die geplante Solaranlage und dass diese genügend angepasst im Sinne von Art. 18a RPG i.V.m Art. 32a RPV ist. **Zudem stellt sie dem Amt für Energie und Verkehr sowie dem Amt für Immobilienbewertung eine Kopie des Meldeformulars und der Beilagen zu.**



Datum:

Unterschrift

Das Meldeverfahren gründet auf der Selbstverantwortung der Bauherrschaft. Realisierte Vorhaben, welche die Bedingungen für baubewilligungsfreie Solaranlagen nicht erfüllen, werden nachträglich einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren unterzogen.